



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landtagspräsident
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Ursula Heinen-Esser

/ 02.2019

Seite 1 von 1

Aktenzeichen VI-6.78.02.04
bei Antwort bitte angeben

Bearbeitung: Beate Block
beate.block@mulnv.nrw.de
Telefon 0211 4566-659
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

60-fach

Auflösung des Landesbüros anerkannter Tierschutzverbände

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht zur Auflösung des Landesbüros anerkannter Tierschutzverbände mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 06.02.2019

Schriftlicher Bericht

Auflösung des Landesbüros anerkannter Tierschutzverbände

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine Nordrhein-Westfalen (TierschutzVMG), dessen Gültigkeit zum 31.12.2018 endete, waren von dem für Tierschutz zuständigen Ministerium insgesamt neun Vereine anerkannt worden, die von den Rechten nach dem TierschutzVMG Gebrauch machen konnten. In 2014 hatten mehrere der anerkannten Vereine in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) das „Landesbüro Verbandsklagerecht anerkannter Tierschutzverbände in NRW“ (Landesbüro) gegründet, dem sich insgesamt sieben der neun anerkannten Vereine angeschlossen haben. Bei dem Landesbüro handelt es sich um einen eigenständigen privatrechtlichen Zusammenschluss von Tierschutzvereinen. Zweck dieses Zusammenschlusses besteht laut Gesellschaftsvertrag in erster Linie in der Koordinierung und Bearbeitung von Mitwirkungsverfahren für Tierschutzverbände nach dem TierschutzVMG. Das Land NRW hat zwei befristete Projekte des Landesbüros gefördert. Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV). Mit Zuwendungsbescheid vom 05.09.2016 sind für die „Erarbeitung juristischer Standards und Antragsprüfung für das Landesbüro Verbandsklagerecht anerkannter Tierschutz-Verbände NRW“ und mit Zuwendungsbescheid vom 21.12.2017 Projektmittel für die „Erarbeitung einer rechtsvergleichenden Analyse in Bezug auf Bundesländer mit Verbandsklagerechtsgesetzen/ Juristische Beratung im Landesbüro anerkannter Tierschutzverbände NRW/ Entwicklungen und Formulierung eines Leitbildes“ bewilligt worden. Laut Zuwendungsbescheid ist das Landesbüro gehalten, das letztgenannte Projekt innerhalb des sogenannten Durchführungszeitraumes bis zum 28.02.2019 abzuschließen. Eine institutionelle Förderung des Landesbüros erfolgte nicht.

Frage 1: Wann, wie und durch wen wurde den betroffenen Tierschutzverbänden mitgeteilt, dass Ihnen nach dem 31.01. keine Fördermittel mehr zur Verfügung stehen?

Frage 2: Warum konnte das Ministerium nicht bereits in der Ausschusssitzung am 05.12. eine Aussage über die Auflösung des Landesbüros treffen? Wie war der damalige Sachstand?

Frage 3: In welchem Rahmen wurde geprüft, ob das Landesbüro für Tierschutzverbände auch nach dem 31.01. Aufgaben als Schnittstelle zwischen Politik und Tierschutzvereinen wahrnehmen kann?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet:

Am 14.01.2019 hat das Landesbüro sowohl dem LANUV als auch dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, dass die Gesellschafter der Landesbüro GbR in der Gesellschafterversammlung vom 14.01.2019 den Beschluss gefasst hätten, die Landesbüro GbR

zum 28.02.2019 aufzulösen. Die zwischen dem Landesbüro und den jeweiligen Mitarbeiterinnen geschlossenen Arbeitsverträge würden zum 31.01.2019 enden.

Die Entscheidung über die Auflösung des Landesbüros und Beendigung der Arbeitsverträge liegt in der alleinigen Verantwortung der Tierschutzvereine als Gesellschafter der Landesbüro GbR. Dies gilt auch für eine etwaige Änderung der Aufgaben des Landesbüros und die Anpassung des im Gesellschaftsvertrag der GbR niedergelegten Gesellschaftszwecks.

Daher konnte in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 05.12.2018 die Landesregierung keine verbindliche Aussage darüber machen, welche Konsequenzen das Landesbüro aus einem etwaigen Auslaufen des TierschutzVMG ziehen würde. Dementsprechend waren seinerzeit auch die weiteren Aufgaben des Landesbüros offen. Im Übrigen hat der Landtag als Gesetzgeber erst in der Sitzung des Landtagsplenums am 12.12.2018 abschließend über das TierschutzVMG beraten und sich mehrheitlich dazu entschieden, keiner Verlängerung des Gesetzes zuzustimmen.

Sollten sich einzelne Tierschutzvereine oder ein rechtlich selbständiger Zusammenschluss von Tierschutzvereinen künftig mit der Bitte um finanzielle Unterstützung von Projekten an die Landesregierung wenden, wird die Landesregierung hierüber – die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln unterstellt - im Einzelfall auf der Grundlage eines eingereichten Projektantrages entscheiden.

Frage 4: Was geschieht mit den z. T. sensiblen Unterlagen, die das Landesbüro im Rahmen der fünfjährigen Tätigkeit angesammelt hat?

Frage 5: In welcher Form werden die gesammelten Unterlagen im Ministerium oder anderswo eingesetzt?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Das Landesbüro trägt die Verantwortung dafür, dass die dort gesammelten Unterlagen in geeigneter Weise aufbewahrt werden, soweit etwaigen rechtlichen Verpflichtungen als GbR auch nach deren Auflösung Rechnung zu tragen ist. Dem Land wurden die Ergebnisse der mittels Projektförderung unterstützten Ausarbeitungen des Landesbüros zur Verfügung gestellt. Eine Verwertung der vom Landesbüro erstellten Unterlagen ist beispielsweise im Zusammenhang mit der Evaluierung des TierschutzVMG erfolgt, in welche die Ergebnisse der vom Landesbüro erarbeiteten rechtsvergleichenden Analyse in Bezug auf Bundesländer mit Verbandsklagerechtsgesetzen eingeflossen sind.

Frage 6: Wird das bisher im Landesbüro beschäftigte Personal zukünftig in anderen Landesbehörden eingesetzt?

Soweit das Landesbüro zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsverträge abgeschlossen hat, entscheidet es eigenverantwortlich über deren Beendigung bzw. Fortführung. Mit diesen Arbeitsverträgen sind keine Anstellungsverhältnisse im öffentlichen Dienst begründet worden. Die Anstellung von Personen im öffentlichen Dienst erfolgt im Übrigen nach den allgemein dafür vorgesehenen Regelungen.